Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Die WPK hat mit Schreiben vom 19. November 2026 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Die Wirtschaftsprüferkammer ist die zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Ihre übrigen gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

– – –

Wir unterstützen das Ziel der effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, welcher vom Gesetzentwurf verfolgt wird. Einige Regelungen des Gesetzentwurfs sehen wir jedoch kritisch und möchten deshalb folgende Änderungen anregen:

Artikel 1 Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsgesetz – GwBG-E)

Der Artikel 1 des Gesetzentwurfs führt das GwBG ein, welches das Geldwäschegesetz (GwG) künftig ersetzen wird. Das GwBG dient der Umsetzung und Durchführung des Legislativpakets der Europäischen Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Umsetzung ist aus unserer Sicht insgesamt gut gelungen, für einige Regelungen ergibt sich aus unserer Sicht jedoch noch Anpassungsbedarf.

Zu § 6 Abs. 3 GwBG-E (Anzeigepflicht des Geldwäschebeauftragten)

In der Verordnung (EU) 2024/2026 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (EU Gw-VO) ist in Art. 11 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 vorgesehen, dass Verpflichtete über einen Geldwäschebeauftragten zu verfügen haben. Art. 11 Abs. 2 UAbs. 4 Satz 2 EU Gw-VO legt fest, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden von ihren Verpflichteten über die Abberufung des Geldwäschebeauftragten zu unterrichten sind. Neben der Anzeigepflicht der Abberufung soll mit § 6 Abs. 3 GwBG-E die Anzeigepflicht der Bestellung von Geldwäschebeauftragten weiterhin beständig gehalten werden. Begründet wird dies mit einer vermuteten Regelungslücke in der EU-Geldwäsche-VO. Um wirksam die Einhaltung der Anzeigepflicht der Abberufung überwachen zu können, müsse man zunächst wissen, wer Geldwäschebeauftragter des Verpflichteten sei. Auch wenn dieses Argument nachvollziehbar ist, so können wir keine ungewollte Regelungslücke in der EU Gw-VO diesbezüglich erkennen. Zum einen sieht die EU-Geldwäsche-VO in Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 die Bestellung eines sog. Compliance-Managers vor. Der Compliance-Manager ist wie der Geldwäschebeauftragte für die Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen verantwortlich und bekleidet daher eine vergleichbare Position wie der Geldwäschebeauftragte. Dennoch sieht die EU Gw-VO keine Anzeigepflicht für die Bestellung des Compliance-Managers vor. Es ist aus unserer Sicht unwahrscheinlich, dass der EU-Gesetzgeber bei zentralen Schlüsselfiguren der Geldwäschebekämpfung eine Anzeigepflicht der Bestellung vergessen hat. Vielmehr sehen wir in der Pflicht zur Anzeige der Abberufung des Geldwäschebeauftragten eine Maßnahme zur Stärkung der Position des Geldwäschebeauftragten. Die Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde soll unberechtigte Abberufungen ausschließen, die aufgrund von Feststellungen oder Maßnahmen erfolgen, die der Geldwäschebeauftragte trifft. Die Überwachungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde und damit der Schutz des Geldwäschebeauftragten bleiben auch erhalten, wenn der Aufsichtsbehörde die Bestellungen der Geldwäschebeauftragten sämtlicher Verpflichteter nicht vorab angezeigt werden. In den Fällen, in denen ein Geldwäschebeauftragter unberechtigt abberufen wird, kann davon ausgegangen werden, dass er von sich aus die zuständige Aufsichtsbehörde darüber informiert, sofern die entsprechende Anzeige durch den Verpflichteten unterbleibt. Eine Anzeigepflicht der Bestellung von Geldwäschebeauftragten ist aus unserer Sicht deshalb nicht erforderlich und vom EU-Gesetzgeber auch nicht gewollt.

Wir sprechen uns daher dafür aus, § 6 Abs. 3 GwBG-E ersatzlos zu streichen.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) GwBG-E (Definition des Begriffes „Führungsebene“)

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) GwBG-E sollen in den Fällen, in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt wurde, im Transparenzregister die Angaben entsprechend Art. 62 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a EU Gw-VO zu allen der Führungsebene der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft angehörigen natürlichen Personen zugänglich sein. Die Vorschrift dient der

Durchführung des Art. 63 Abs. 4 UAbs. 2 EU-Gw-VO. Der Begriff „Führungsebene“ wird zudem in Art. 2 Abs. 1 Nr. 40 EU Gw-VO legaldefiniert. Die europarechtlichen Vorgaben halten wir jedoch für zu unbestimmt und auslegungsfähig, was einen einheitlichen Ansatz gefährden könnte.

Wir regen daher an, zu prüfen, ob der Begriff „Führungsebene“ im GwBG genauer definiert werden könnte.

Beispielsweise könnten als Mitglieder der Führungsebene anlehnend an § 3 Abs. 2 5 GwG die gesetzlichen Vertreter und geschäftsführenden Gesellschafter definiert werden.

Zu § 22 Abs. 4 und § 28 Abs. 3 GwBG-E (Vor-Ort-Prüfungen des Bundesverwaltungsamtes)

Das Bundesverwaltungsamt soll in § 22 Abs. 1 GwBG-E ermächtigt werden, bei Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, um den aktuellen wirtschaftlichen Eigentümer der Einheit festzustellen und zu überprüfen, ob die Angaben im Transparenzregister insoweit zutreffend sind. Der Absatz 4 verbietet bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern (WP/vBP) dabei den Zugriff auf Informationen, die diese im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt haben. § 22 soll für Prüfungen des Bundesverwaltungsamtes aufgrund der Unstimmigkeitsmeldungen entsprechend gelten (§ 28 Abs. 3 Satz 5 GwBG-E).

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Bundesverwaltungsamt lediglich der Zugriff auf Informationen verboten wird, die im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung erlangt wurden, und nicht auf sämtliche Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Eine solch weitreichende Befugnis würde eine unrechtmäßige Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht darstellen und die Rechte der Bürger und Bürgerinnen einschränken, die durch die Verschwiegenheitspflicht geschützt werden sollen. Art. 10 Abs. 11 UAbs. 2 Satz 2 lit b) der Sechsten Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2024/1640 (im Folgenden: Gw-RL) sieht vor, dass bei Vor-Ort-Prüfungen zum Zwecke der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bei Verpflichteten der rechtsberatenden Berufe alle Verfahrensgarantien, die in dem Mitgliedstaat zum Schutz des Privilegs der rechtsberatenden Berufe bestehen, zu beachten sind und nicht auf Informationen zugegriffen werden darf, die durch das Privileg der rechtsberatenden Berufe geschützt sind.

Es ist aus unserer Sicht darüber hinaus unverständlich, weshalb überhaupt ein Zugriff auf solche Informationen erfolgen sollte. Wenn das Bundesverwaltungsamt bei einer (meldepflichtigen) Vereinigung, zu der auch Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften gehören können, eine Vor-Ort-Prüfung durchführt, um festzustellen, wer wirtschaftlicher Eigentümer dieser Vereinigung ist, wird das Bundesverwaltungsamt die hierfür erforderlichen Informationen nicht in den Mandantenakten finden.

Wir sprechen uns daher eindringlich dafür aus, den § 22 Abs. 4 GwBG-E wie folgt zu formulieren:

„Bei Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a bis c der Verordnung 2024/1624 darf nicht auf Informationen zugegriffen werden, die ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.“

Darüber hinaus bitten wir Folgendes zu prüfen: § 28 Abs. 3 Satz 5 GwBG-E verweist auf die entsprechende Anwendung des § 22 GwBG-E. In § 28 Abs. 3 Satz 1 GwBG-E sind Unstimmigkeitsmeldungen sowohl von Verpflichteten als auch von Behörden angesprochen. Daher könnte der Verweis dahingehend verstanden werden, dass die Vor-Ort-Kontrollen von der registerführenden Stelle auch bei Behörden vorgenommen werden dürfen. Da dies von Art. 10 Abs. 11 der GW-RL nicht gedeckt ist und nicht beabsichtigt sein kann, regen wir an dieser Stelle eine Klarstellung an.

Zu § 32 Abs. 3 Satz 2 GwBG-E (Inaktivierung im Transparenzregister)

Die Regelung legt fest, dass die Eintragung eines Inaktivierungsvermerks des Transparenzregisters auf dem Registerauszug bzw. in der Registereintragung zur Folge hat, dass der Verpflichtete von der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit der betreffenden Vereinigung absehen oder die Geschäftsbeziehung beenden muss und eine Verdachtsmeldung hinsichtlich der betreffenden Vereinigung in Betracht zu ziehen hat. Eine Ausnahme soll nur in Fällen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung bestehen. Aus unserer Sicht ist diese Regelung unverhältnismäßig und geht über die Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 EU Gw-VO hinaus. Dieser schreibt ein Absehen von der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung bzw. deren Beendigung nur für den Fall vor, wenn die Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber dem Kunden nach Art. 20 EU Gw-VO nicht erfüllbar sind. Dies passiert jedoch nicht automatisch durch die Inaktivierung einer Vereinigung im Transparenzregister. Die Inaktivierung einer Vereinigung kann erfolgen, wenn eine Unstimmigkeitsmeldung zum Transparenzregister abgegeben wird und die Vereinigung auf die diesbezüglichen Anfragen des Transparenzregisters nicht reagiert. Uns sind jedoch Fälle bekannt, in denen Unstimmigkeitsmeldung zum Transparenzregister abgegeben wurde, weil der Meldende einen anderen als den eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt hat, die Eintragung aber inhaltlich richtig war. Es kommt vor, dass der Meldende nicht sämtliche gesellschaftsrechtliche Strukturen der Vereinigung kennt und deshalb einen falschen wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt. Es ist unverhältnismäßig, wenn der WP/vBP in einem solchen Fall – wenn die Angaben im Transparenzregister korrekt und die Sorgfaltsmaßnahmen vollständig erfüllt sind – von der Aufnahme der Geschäftsbeziehung absehen oder diese beenden muss. Diese pauschale Konsequenz könnte nicht nur für die betreffende Vereinigung, sondern auch für die Verpflichteten weitreichende wirtschaftliche Folgen haben, die in keinem Verhältnis zu dem geldwäschepräventionsrechtlichen Vorteil stehen würden.

Überdies stellt sich die Frage, wie der Verpflichtete bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Kenntnis von einer Inaktivierung erlangen soll. Die betreffende Vereinigung ist nicht verpflichtet, den Verpflichteten darüber in Kenntnis zu setzen. Wir können auch keine Pflicht des Verpflichteten erkennen, regelmäßig Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen. Die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung kann also nur dann greifen, wenn der Verpflichtete Kenntnis von der Inaktivierung erlangt oder erlangen musste. Dies sollte in der Vorschrift verdeutlicht werden.

Im Hinblick darauf, dass die Vorschrift über die Anforderungen des Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 EU Gw-VO hinausgeht, regen wir an, diese zu streichen.

Zu § 55 GwBG-E (Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden)

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung der Informationen von der FIU an die zuständigen Aufsichtsbehörden und setzt Art. 23 der Gw-RL um. Die Richtlinie ist aber nicht vollständig richtig umgesetzt.

Die Vorgabe, dass die übermittelten Informationen keine Informationen über bestimmte natürliche oder juristische Personen oder die die Personen betreffenden Fälle enthalten dürfen, ist im Gesetzesentwurf lediglich in Absatz 2 vorgesehen. Art. 23 Abs. 1 der Gw-RL sieht demgegenüber vor, dass diese wesentliche datenschutzrechtliche Einschränkung für sämtliche nach diesem Artikel bereitgestellten Informationen gilt. Die Beschränkung auf Absatz 2 wird der Vorgabe der Richtlinie insoweit nicht gerecht.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb § 55 Abs. 1 Nr. 4 GwBG-E „Registrierungen nach § 6 Absatz 1“ ausdrücklich benennt. Dieser Punkt findet sich in der (nicht abschließenden) Aufzählung des Art. 23 Abs. 1 der Gw-RL nicht wieder. Zwar kann auch die goAML-Registrierung eine für die Zwecke der Beaufsichtigung relevante Informationen sein und ist deshalb von Art. 23 Abs. 1 der Gw-RL grundsätzlich erfasst. Die ausdrückliche Benennung dieses in der Richtlinie nicht gesondert aufgeführten Punktes könnte jedoch dazu führen, dass sich die FIU veranlasst sieht, den Aufsichtsbehörden umfassende Registrierungslisten ohne konkreten Einzelfallbezug zu übermitteln. Dies würde erhebliche Ressourcen auf beiden Seiten binden, ohne dass dem ein entsprechender geldwäschepräventiver Nutzen gegenüberstünde. Dies liegt daran, dass nicht jeder WP/vBP zu einer eigenständigen goAML-Registrierung verpflichtet ist. Im Übrigen würde man mit dieser Vorgabe über die Anforderungen einer Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgehen.

Wir regen an,

- § 55 Abs. 1 Nr. 4 GwBG-E zu streichen.
- § 55 Abs. 2 Satz 2 GwBG-E in Absatz 3 zu verschieben und wie folgt zu fassen:

„Die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Informationen dürfen keine Informationen über bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Fälle, die natürliche oder juristische Personen betreffen, enthalten, die

1. *Zur Identifikation von natürlichen oder juristischen Personen führen können, es sei denn dies ist im Rahmen der Unterrichtung nach ~~Satz 1~~ Absatz 2 zwingend erforderlich, oder (…)“*

Zu § 81 GwBG-E (Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht)

Wir halten es für die vorzugswürdige Lösung, die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäsche beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) anzusiedeln. Das BMF hat einen umfassenden Überblick sowohl über den Finanz- als auch den Nichtfinanzsektor und vertritt Deutschland im internationalen Kontext auch bei den FATF-Prüfungen in hervorragender Weise. Gerade diese umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen zum Anti-Geldwäsche-und-Terrorismus-System Deutschlands prädestinieren das BMF und die dort bereits tätigen Mitarbeiter. Diese müssten für diese wichtige Aufgabe selbstverständlich personelle Unterstützung erfahren, wofür wir uns ebenfalls aussprechen.

Zu § 83 GwBG-E (Sektorspezifische Koordinierung der Aufsicht)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 37 Abs. 4 UAbs. 1 der Gw-RL, der die Einrichtung eines Koordinierungsmechanismus zwischen Aufsehern vorsieht, die eine Kategorie von Verpflichteten beaufsichtigen. Die Wirtschaftsprüferkammer übt die alleinige Aufsicht über WP/vBP aus. Aus diesem Grund sehen wir uns von der Regelung nicht betroffen. Man könnte die Regelung aber auch anders verstehen, da Art. 3 Nr. 3 lit. a der EU Gw-VO mehrere Berufsgruppen zusammen aufführt. Da keine Legaldefinition für eine „Kategorie von Verpflichteten“ in der EU Gw-VO existiert, sind wir der Auffassung, dass der deutsche Gesetzgeber insoweit einen Beurteilungsspielraum hat.

Wir regen daher an, den Begriff „Kategorie von Verpflichteten“ legal zu definieren. Dabei soll klargestellt werden, dass jede Berufsgruppe eine Kategorie von Verpflichteten bildet.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das sehr ausführliche Zuständigkeitskatalog der Sektorspezifischen Koordination in § 83 Abs. 3 GwBG-E unserer Ansicht nach über die Anforderung der einheitlichen und effizienten Aufsicht nach Art. 37 Abs. 4 UAbs. 1 der Gw-RL hinausgeht. Wir sehen insbesondere die Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen nicht im Zuständigkeitsbereich der Sektorspezifischen Koordinierungsstelle, sondern nach Art. 39 Abs. 3 der Gw-RL weiterhin bei den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Wir regen daher an, den Zuständigkeitskatalog des § 83 GwBG-E entsprechend anzupassen. Dies beinhaltet auch eine Folgeänderung des § 84 Abs. 2 Nr. 1 GwBG-E.

Zu 85 Abs. 2 GwBG-E (Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen)

§ 85 Abs. 2 Nr. 2 GwBG-E soll regeln, dass die Behörden, die die Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen ausüben, Leitlinien zur Aufgabenerfüllung für die Selbstverwaltungseinrichtungen erstellen. Da die WPK seit vielen Jahren die Geldwäscheaufsicht über WP/vBP führt, verfügen wir über Erfahrungswerte, die der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erstellung von Leitlinien behilflich sein kann.

Wir sprechen uns daher für eine klarstellende Formulierung in der Gesetzbegründung, dass die Leitlinien in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungseinrichtungen erstellt werden.

Zu § 91 Abs. 2 GwBG-E (Überprüfung von Verpflichteten, Mitgliedern der Führungsebene und wirtschaftlichen Eigentümern)

§ 91 Abs. 2 Satz 2 GwBG-E sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass eine Person, die wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder damit zusammenhängender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, Mitglied der Führungsebene oder wirtschaftlicher Eigentümer eines nach Art. 3 Nr. 3 lit. a) der EU Gw-VO Verpflichteten wird. Ebenso soll die für den Beruf erforderliche Bestellung bei Personen versagt werden, die wegen vorgenannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Diese Pflicht kann von den Aufsichtsbehörden nur dann erfüllt werden, wenn sie über eine Befugnis verfügt, Einsicht in Führungszeugnisse der entsprechenden Personen zu nehmen. Die WPK verfügt – anders als beispielsweise die Rechtsanwaltskammern (§ 36 Abs. 1 BRAO) – noch nicht über eine entsprechende Befugnis.

Wir regen daher an, eine entsprechende Befugnis in § 36a der Wirtschaftsprüferordnung aufzunehmen. Diese könnte wie folgt lauten:

„Die Wirtschaftsprüferkammer kann zur Ermittlung des Sachverhalts in Zulassungssachen eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen.“

Darüber hinaus sollte eine entsprechende Ermächtigung der Wirtschaftsprüferkammer in den Katalog des § 41 Abs. 1 BZRG aufgenommen werden.

Zu § 117 Abs. 1 GwBG-E (Bußgeldvorschrift bei Verletzung des § 25 Abs. 1 Satz 2 GwBG-E)

Nach dieser Vorschrift soll ein Verpflichteter ordnungswidrig handeln, wenn er der registerführenden Stelle nicht „richtig“ darlegt, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Erfüllung der Sorgfaltsmaßnahmen erfolgt. Es ist unklar, wann eine Darlegung nicht „richtig“ vorgenommen werden soll, insbesondere ob hier eine unzureichende Darlegung oder eine den Tatsachen nicht

entsprechende Darlegung gemeint ist. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie und durch wen bestimmt wird, dass eine Darlegung nicht „richtig“ vorgenommen wurde.

Auch ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum dies bußgeldbewehrt werden soll. Es ist völlig ausreichend, wenn die registerführende Stelle den Verpflichteten die Einsicht in das Transparenzregister zunächst verwehrt, wenn die Darlegung der Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus ihrer Sicht nicht „richtig“ ist.

Wir regen daher an, § 117 Abs. 1 GwBG-E ersatzlos zu streichen.

Zu § 119 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 32 GwBG-E (Bußgeldvorschriften)

Nach diesen Regelungen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Überprüfung der Integrität der Mitarbeiter (Nr. 9) und die Überprüfung, ob der Vertragspartner finanziellen Sanktionen unterliegt (Nr. 32), nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Vornahme der letzten Überprüfung wiederholt wird. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber einen Zwei-Jahres-Turnus vorschreibt. Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EU Gw-VO sieht lediglich vor, dass die Überprüfung der Integrität der Mitarbeiter regelmäßig wiederholt wird, wobei sich die Intensität der nachfolgenden Prüfungen nach den vom Mitarbeiter übernommenen Aufgaben und der von ihm wahrgenommenen Funktion und den damit verbundenen Risiken richten soll. Art. 26 Abs. 4 UAbs. 1 EU Gw-VO legt ebenfalls fest, dass die Sanktionsprüfung regelmäßig wiederholt werden soll, wobei die Häufigkeit der Überprüfung in einem angemessenen Verhältnis zum bestehenden Risiko stehen soll. Der EU-Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, einen Turnus der Überprüfungen vorzuschreiben. Durch den stattdessen festgelegten risikobasierten Ansatz kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden. Mit dem in § 119 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 32 GwBG-E festgelegten Zwei-Jahres-Turnus werden der risikobasierte Ansatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus unserer Sicht ausgehebelt. Überdies ist für den Tatbestand des § 119 Abs. 1 Nr. 32 GwBG-E zu beachten, dass Art. 26 Abs. 2 UAbs. 2 EU Gw-VO vorschreibt, dass eine Aktualisierung von Kundeninformationen für Kunden mit einem hohen Risiko mindestens jährlich und für alle übrigen Kunden mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen hat. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb § 119 Abs. 1 Nr. 32 GwBG-E für die Sanktionsprüfung einen strengeren Zeitrahmen vorsehen soll.

Wir schlagen vor, § 119 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 32 GwBG-E wie folgt zu formulieren:

„9. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht oder nicht innerhalb eines des Risikos angemessenen Zeitraums wiederholt“

„32. entgegen Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung vornimmt oder diese ab Vornahme der letzten Überprüfung innerhalb eines des Risikos angemessenen Zeitraums wiederholt“

Artikel 11 bis 13 Änderungen im Steuerberatungsgesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung und Patentanwaltsordnung

Die Artikel 11 bis 13 des Gesetzentwurfs sehen Folgeänderungen in den o. g. Gesetzen vor. Eine entsprechende Änderung in der Wirtschaftsprüferordnung ist nicht vorgesehen. Es ist überraschend, dass die Gesetze an dieser Stelle uneinheitlich ausgestaltet werden sollen. An dieser Stelle möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass eine entsprechende Regelung in der WPO aus unserer Sicht entbehrlich ist. Die Aufgaben und Befugnisse der über die aufsichtsführende Selbstverwaltungseinrichtung führenden Aufsichtsbehörden ergeben sich direkt aus § 85 GwBG-E.

– – –

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

– – –